

Nutzungsbedingungen

Stand: 2.10.2023

Diese Nutzungsbedingungen („Nutzungsbedingungen“) gelten für den Partnervertrag, der zwischen der Tutoring for All gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) („TFA“) und dem Partner über die Bereitstellung der Tutoring-Plattform, einschließlich von Schulungen und Support, zustande kommt („Vertrag“). Zwischen TFA und Dritten, denen der Partner seinerseits die Nutzung der Tutoring-Plattform ermöglicht, besteht keine vertragliche Beziehung.

1. Tutoring-Plattform

1.1 Allgemeine Beschreibung. TFA hat ein System zur Förderung der Lesekompetenz von Grundschulkindern namens „Lesen mit dem Turbo Team“ entwickelt. Im Rahmen dieses Systems stellt TFA dem Partner eine digitale Tutoring-Plattform zur Verfügung. Hauptbestandteil der Tutoring-Plattform ist ein digitales Lernprogramm, das der spielerischen Leseförderung von Grundschulkindern dient („Lernprogramm“). Daneben beinhaltet die Tutoring-Plattform weitere Funktionalitäten und Dienste (die Funktionalitäten und Dienste gemeinsam „Dienste“), z.B. Instrumente zum Leistungsmonitoring und zur Analyse von Lerndaten (die Dienste gemeinsam mit dem Lernprogramm „Plattform“). Die Nutzung der Plattform ist nur über ein Benutzerkonto unter Angabe eines autorisierten Benutzernamens und des dazugehörigen Passworts möglich.

Zur idealen Leseförderung sollte die Nutzung des Lernprogramms in Kleingruppen von zwei bis sechs Schüler:innen und möglichst für 30 Minuten täglich erfolgen. Das Tutoring mit dem Lernprogramm sollte insgesamt für mindestens sechs Wochen bzw. 30 Sitzungen andauern. Bei der Nutzung des Lernprogramms sollten die Schüler:innen zudem von Tutor:innen unterstützt werden. Bei den Tutor:innen kann es sich um Mitarbeiter:innen des Partners handeln, z.B. Lehrer:innen. Es kann sich aber auch Personen handeln, die keine Mitarbeiter:innen des Partners sind, die Schüler:innen des Partners aber gleichwohl unterstützen, z.B. private Nachhilfelehrer:innen oder Lesementor:innen. Weitere Informationen zur Plattform und zum Lernprogramm finden sich unter der URL <https://tutoringforall.de/>.

1.2 Leistungsumfang. Die Bereitstellung der Tutoring-Plattform erfolgt über die URL <https://de.pilot.tutoring.fft.org.uk/app/account/signin>. TFA stellt die Plattform als browserbasierte Software für die in Ziffer 3 dieser Nutzungsbedingungen näher bestimmten Personen bereit (Software as a Service, SaaS). TFA gewährleistet die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Plattform während der Dauer des Vertrags und wird diese in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. TFA stellt dem Partner den im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung der Plattform erforderlichen Speicherplatz zur Ablage von Daten auf den von TFA verwendeten Servern zur Verfügung. TFA sichert die Daten auf der Plattform in regelmäßigen Abständen auf einem Backup-Server. Eine Benutzerdokumentation ist über die Plattform abrufbar.

1.3 Änderungen der Plattform. TFA überlässt dem Partner die jeweils aktuellste Version der Plattform. TFA behält sich darüber hinaus vor, die Plattform jederzeit weiterzuentwickeln, ohne dass dadurch zusätzliche Kosten entstehen, insbesondere aufgrund einer geänderten

Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit. TFA wird dabei die berechtigten Interessen des Partners angemessen berücksichtigen und den Partner über die Änderung in klarer und verständlicher Form informieren. Im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Partners („Erhebliche Beeinträchtigung“), steht diesem ein Sonderkündigungsrecht zu, das er jederzeit binnen dreißig (30) Tagen nach Eintritt der Erheblichen Beeinträchtigung ausüben kann, es sei denn, TFA stellt dem Partner die Plattform in dem vorherigen Entwicklungsstand zur Verfügung, ohne dass zusätzliche Kosten berechnet werden.

2. Rechteeinräumung

Soweit die Plattform ausschließlich auf den von TFA verwendeten Servern von betrieben wird, benötigt der Partner keine Rechte zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Software und TFA wird auch keine solche Rechte einräumen. TFA räumt dem Partner jedoch das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und auf die Dauer dieses Vertrags beschränkte Recht ein, die Benutzeroberfläche der Plattform ausschließlich zum Zwecke der Bereitstellung und Nutzung des Lernprogramms und der Dienste in den Arbeitsspeicher der hierfür nach diesem Vertrag eingesetzten Endgeräte durch die in Ziffer 3 dieser Nutzungsbedingungen näher bestimmten Personen zur Darstellung auf dem Bildschirm zu laden oder laden zu lassen und die dabei entstehenden Vervielfältigungen der Benutzeroberfläche zu erstellen oder erstellen zu lassen. Dem Partner ist eine weitergehende Nutzung der Plattform nicht gestattet. Insbesondere ist es dem Partner untersagt, die Plattform unterzulizensieren, zu lizenzieren, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen oder die Plattform oder den Zugang zur Plattform auf andere Weise Dritten zur Verfügung zu stellen, die Plattform zu ändern oder die Plattform für andere Zwecke als Bildungszwecke zu nutzen. Alle Rechte an Änderungen der Plattform stehen ausschließlich TFA zu. Der Partner erhält nur die nicht ausschließlichen Nutzungsrechte gemäß dieser Ziffer 2.

3. Benutzerkonten und Autorisierte Benutzer

3.1 Bereitstellung von Benutzerkonten und Zugangsdaten. TFA stellt dem Partner Benutzerkonten und dazugehörige Zugangsdaten für die Plattform für Personen folgender Personengruppen bereit: Mitarbeiter:innen des Partners und Tutor:innen („**Autorisierte Benutzer**“). Der Zugriff der Autorisierten Benutzer erfolgt über diese Benutzerkonten. Der Partner organisiert die Verteilung der Benutzerkonten und Zugangsdaten an die Autorisierten Benutzer. Der Partner stellt sicher, dass die bereit gestellten Zugangsdaten nur von den Autorisierten Benutzern verwendet werden. Die Tutor:innen ermöglichen den Schüler:innen die Nutzung der Plattform über ihre Benutzerkonten.

3.2 Einweisung von Autorisierten Benutzern. Bevor der Partner Autorisierten Benutzern Zugang zur Plattform gewährt, wird der Partner den Autorisierten Benutzer die Bedingungen der Nutzung der Plattform nach diesem Vertrag zur Kenntnis bringen und die Autorisierten Nutzer zur Einhaltung der Bedingungen verpflichten. Der Partner wird die Autorisierten Benutzer regelmäßig über die dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die Konto- und Passwortsicherheit informieren und durch Überprüfungen sicherstellen, dass die Benutzer diese Sicherheitsmaßnahmen verstanden haben und einhalten.

4. Einschränkungen und Sperrung

4.1 Missbrauch. Der Missbrauch der Plattform ist untersagt. Es ist insbesondere nicht zulässig,

- Personen Zugriff zu einem Benutzerkonto zu gewähren, die nicht deren Autorisierter Benutzer sind, es sei denn es handelt sich um Schüler:innen, die das Lernprogramm über das Benutzerkonto ihrer Tutor:innen nutzen;
- die Plattform und/oder die Benutzerkonten zu verkaufen, zu übertragen oder anderweitig kommerziell zu nutzen;
- die der Plattform zugrundeliegenden Konzepte, Funktionen, die Architektur, den Code oder das technische und grafische Design oder der zugehörigen Dokumentation ganz oder teilweise auseinanderzubauen, nachzubauen, zu kopieren, nachzuahmen, davon abgeleitete Werke zu erstellen, zu vervielfältigen, umzugestalten oder neu zu entwickeln, vor allem, um ein Produkt oder eine Dienstleistung zu entwickeln, zu entwickeln oder zu erstellen, das/die mit den angebotenen Leistungen von TFA konkurriert;
- die Plattform zu abzuändern, insbesondere Inhalte, die durch Schutzrechte (Urheberrechte, kennzeichenrechtlicher Schutz) geschützt sind, oder Hinweis auf einen solchen Schutz;
- Daten, die Viren, Würmer, Trojaner oder anderen Schadcode mit böswilligen, störenden oder vernichtenden Funktionen enthalten oder darstellen, auf die Plattform hochzuladen oder die Plattform zu deren Übermittlung zu nutzen;
- sich unbefugt Zugang zu Hardware- oder Software-Systemen oder Inhalten zu verschaffen, die mit der Plattform in Zusammenhang stehen, oder Dienstleistungen oder Informationen zu erlangen, die nicht absichtlich auf der oder über die Plattform zur Verfügung gestellt werden;
- sich unbefugt Zugang zum Konto eines Autorisierten Benutzers zu verschaffen oder die Nutzung der Plattform durch einen Autorisierten Benutzer anderweitig zu stören.

4.1 Sperrung. TFA kann den Zugang zu einem Benutzerkonto bei Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen übergangsweise oder dauerhaft sperren, sofern ein berechtigtes Interesse daran besteht. Dabei beachtet TFA auch die berechtigten Interessen des Partners. Wenn TFA ein Benutzerkonto sperrt, informiert TFA den Partner darüber in Textform (z.B. per E-Mail).

5. Freistellung

5.1 Umfang. Der Partner stellt TFA von sämtlichen begründeten Forderungen, Ansprüchen und/oder Bußgeldern frei, die Dritte bzw. Behörden gegen TFA wegen der Nutzung der Plattform durch den Partner oder einem Verstoß des Partners gegen diese Nutzungsbedingungen geltend machen bzw. verhängen, es sei denn der Partner hat die Rechtsverletzung bzw. den Verstoß nicht zu vertreten. Der Partner ersetzt TFA in diesem Fall auch alle Aufwendungen, die TFA aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte bzw. Behörden notwendigerweise erwachsen, inklusive der Rechtsanwaltskosten für die prozessuale und vorprozessuale Verteidigung.

5.2 Verteidigung. TFA hat das Recht, die Verteidigung gegen jegliche Forderung, Klage oder Sache, die der Freistellung durch den Partner unterliegt, mit einem Rechtsbeistand nach

Wahl von TFA zu beherrschen. Der Partner sichert TFA die umfassende Zusammenarbeit bei der Verteidigung gegen solche Forderungen, Klagen oder Sachen zu.

6. Schulungen und Support

6.1 Schulungen. TFA bietet dem Partner an, die Mitarbeiter:innen des Partners und die Tutor:innen in der Bedienung der Plattform zu schulen, insbesondere zur Bedienung des Lernprogramms und der zugehörigen Dienste. Die Schulungen erfolgen üblicherweise per Videokonferenz. Nach Absprache bietet TFA auch persönliche oder vertiefende Schulungen an (z.B. zu pädagogisch-didaktischen Aspekten oder zum Thema Datenanalyse).

6.2 Support. TFA stellt dem Partner zur Beantwortung seiner Anfragen zu technischen oder inhaltlichen Themen an Werktagen zwischen 8:00 und 16:00 Uhr einen Support-Service zur Verfügung. Anfragen erfolgen durch den Partner bzw. die einzelnen Autorisierten Benutzer per E-Mail an info@tutoringforall.de. TFA wird alle Anfragen nach Möglichkeit innerhalb einer Stunde nach Eingang beantworten.

7. Gewährleistung

7.1 Keine Gewähr. Das Lernprogramm ist wissenschaftlich fundiert und beruht auf aktuellen Ergebnissen der Bildungsforschung (Näheres hierzu unter der URL <https://tutoringforall.de/>). TFA kann aber keine Gewähr dafür übernehmen, dass das Lernprogramm sämtliche wissenschaftlichen und/oder pädagogischen Erkenntnisse berücksichtigt und in jedem Fall für die von dem Partner beabsichtigten Zwecke geeignet ist. Die Nutzung des Lernprogramms entbindet den Partner daher nicht von der Pflicht eines eigenständigen und sorgfältigen Einsatzes.

7.2 Verantwortungsbereich des Partners. TFA stellt dem Partner nur die Nutzungsmöglichkeit der Plattform zur Verfügung, übernimmt aber keine Gewähr für Fremdleistungen, die für die Nutzung der Plattform im Übrigen erforderlich sind. Insbesondere übernimmt TFA keine Gewähr für die Funktionstüchtigkeit des Internetzugangs des Partners und die Ausstattung des Partners mit der für die Nutzung der Plattform notwendigen Hardware. Der Partner kann mit dem unter der URL <https://de.pilot.tutoring.fft.org.uk/app/system-check> enthaltenen kostenlosen automatischen Systemcheck überprüfen lassen, ob er die Systemvoraussetzungen erfüllt. TFA ist auch nicht dafür verantwortlich, dass Schüler:innen durch Tutor:innen unterstützt werden. TFA schuldet auch keine Anpassung der Plattform auf die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Umgebung des Partners, es sei denn die Parteien haben Abweichendes vereinbart.

7.3 Allgemeine Gefahren. TFA weist ausdrücklich darauf hin, dass die Nutzung der Plattform allgemeine Risiken birgt. Dies betrifft insbesondere Gefahren, die durch den Diebstahl von Passwörtern sowie Manipulation, Hacking und andere Formen der unberechtigten Offenlegung der Daten der Nutzer hervorgerufen werden. Wir werden angemessene Anstrengungen unternehmen, um diese Risiken zu minimieren. Eine Einstandspflicht wird dadurch nicht begründet. Die Nutzung der Plattform erfolgt insoweit auf eigene Gefahr.

7.4 Verfügbarkeit. TFA gewährt, dass die Plattform 24 Stunden, 7 Tage die Woche und 365 Tage im Jahr zu insgesamt mindestens 99,5 % im Monat am Übergabezeitpunkt verfügbar ist. Der Übergabepunkt ist der Routerausgang des von TFA genutzten Rechenzentrums. Als Verfügbarkeit gilt die Möglichkeit des Partners, die Plattform vertragsgemäß zu nutzen. Geplante Wartungsfenster sowie Zeiten unerheblicher Störungen bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeit außer Betracht. Für den Nachweis der Verfügbarkeit sind die

Messinstrumente des Providers im Rechenzentrum maßgeblich. TFA wird den Partner nach Möglichkeit mindestens 24 Stunden im Voraus über geplante oder außerplanmäßige Wartungsarbeiten informieren. Der Partner ist verpflichtet, Funktionsausfälle, Störungen oder Beeinträchtigungen der Plattform unverzüglich und so genau wie möglich per E-Mail an info@tutoringforall.de anzuzeigen. Unterlässt der Partner dies, so gilt § 536c BGB entsprechend. TFA wird technische Störungen unverzüglich im Rahmen der technischen Möglichkeiten beseitigen.

7.5. Beschränkung des Gewährleistungsrechts. Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit hinsichtlich der Bereitstellung der Plattform wird ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt das gesetzliche Gewährleistungsrecht. Ziffer 8. dieses Vertrags bleibt unberührt.

8. Haftung

TFA haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, im Umfang einer von TFA übernommenen Garantie sowie bei einem arglistigen Verschweigen von Mängeln. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertrages zweckwesentlich ist und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflicht“) ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen vorhersehbar und typisch ist. Eine weitergehende Haftung besteht nicht. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter:innen, der Vertreter:innen und der Organe von TFA. Etwaige gesetzliche Haftungsprivilegien zu Gunsten von TFA bleiben unberührt.

9. Vergütung und Zahlungsbedingungen

9.1 Vergütung. Der Partner zahlt TFA jährlich die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung (inklusive Umsatzsteuer). Hiermit sind alle Leistungen nach diesem Vertrag abgegolten, einschließlich der in Ziffer 5 des Vertrags genannten Schulungen und des Support-Services und der im Rahmen der Auftragsverarbeitung (siehe Bedingungen der Auftragsverarbeitung) erbrachten Leistungen.

9.2 Zahlungsbedingungen. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn eines Vertragsjahres. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Kalendertagen zur Zahlung fällig. Die Zahlung der Vergütung erfolgt unter Angabe eines aussagekräftigen Verwendungszwecks auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Tutoring for All gUG
Kreditinstitut: GLS Bank
BIC: GENODEM1GLS
IBAN: DE18 4306 0967 1183 8853 00

10. Laufzeit und Kündigung

10.1 Laufzeit, ordentliche Kündigung. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Partner in Kraft und hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Die Laufzeit beginnt zu dem von den Parteien festgelegten Zeitpunkt. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um weitere 12 Monate, sofern eine Partei den Vertrag nicht zum

jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit mit einer Frist von 3 Monaten in Textform (z.B. E-Mail) gekündigt hat.

10.2 Außerordentliche Kündigung. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Partner die fällige Vergütung trotz Nachfristsetzung nicht innerhalb von 30 Kalendertagen gezahlt hat.

10.3 Löschung der Daten. TFA wird sämtliche Daten des Partners 30 Tage nach Beendigung des Vertrags löschen, soweit TFA nicht über das Ende Vertrags hinaus gesetzlich zur Aufbewahrung der Inhalte berechtigt und/oder verpflichtet ist.

11. Datenschutz

11.1 Datenschutzbestimmungen. Über die Verarbeitung personenbezogener Daten informiert TFA in einer separaten Datenschutzerklärung unter der URL <https://tutoringforall.de/>. Soweit TFA personenbezogene Daten von Mitarbeiter:innen und Tutor:innen in eigener Verantwortung verarbeitet, gibt der Partner die in der Datenschutzerklärung bereitgestellten Informationen an diese weiter. Soweit TFA im Zusammenhang mit dem Angebot der Plattform personenbezogene Daten von Tutor:innen und Schüler:innen als Auftragsverarbeiter des Partners verarbeitet, gelten ergänzend zu den Nutzungsbedingungen die Bedingungen der Auftragsverarbeitung (siehe dazu nachfolgend Ziffer 11.2 dieser Nutzungsbedingungen).

11.2 Daten von Schüler:innen. Die Tutor:innen ermöglichen den Schüler:innen die Nutzung der Plattform über ihre Benutzerkonten. Hierzu legen die Tutor:innen in ihrem Benutzerkonto Profile für die Schüler:innen an. Die Tutor:innen legen eigenständig Profile für die einzelnen Schüler:innen an und verwenden für die Zuordnung von Schüler:innen zu Profilen ausschließlich Pseudonyme. TFA kennt die Zuteilung nicht und erfasst und verarbeitet Daten über die Nutzung des Lernprogramms durch die Schüler:innen ausschließlich in Verbindung mit dem jeweiligen pseudonymisierten Profil und dem dazugehörigen Benutzerkonto. Soweit es sich bei diesen Daten um personenbezogene Daten handelt, verarbeitet TFA diese Daten als Auftragsverarbeiter des Partners. Es gelten ergänzend zu den Nutzungsbedingungen die Bedingungen der Auftragsverarbeitung (siehe unten). TFA kann die Bedingungen der Auftragsverarbeitung nur ändern, wenn und soweit dies in den Bedingungen der Auftragsverarbeitung ausdrücklich erlaubt ist. Der Partner ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an TFA sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Soweit erforderlich, holt der Partner die Einwilligung der Autorisierten Benutzer bzw. ihrer Personensorgeberechtigten ein.

12. Verschiedenes

12.1 Änderung der Nutzungsbedingungen. TFA ist jederzeit berechtigt Änderungen, Anpassungen oder Ergänzungen dieser Nutzungsbedingungen vorzunehmen, sofern diese nicht wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Hauptleistungspflichten, Laufzeit, Kündigung) und diese Ziffer 12.1 betreffen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn Regelungslücken nach Vertragsschluss entstanden sind (z.B. durch Gesetzesänderungen, Erklärung der Unwirksamkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen durch die Rechtsprechung). TFA wird dem Partner die geänderten Bedingungen in Textform (z.B. E-Mail) mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten bekanntgeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Partner diesen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung

widerspricht. Bei Ausübung des Widerspruchsrechts durch den Partner werden die Änderungen nicht Vertragsbestandteil und dieser Vertrag wird unverändert fortgesetzt. TFA wird auf die Möglichkeit des Widerspruchs und Einhaltung der Frist gesondert hinweisen. Das Kündigungsrecht der Parteien bleibt unberührt.

12.2 Vertragsübergang. Der Partner kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TFA an Dritte übertragen. TFA ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu betrauen. TFA ist berechtigt, im Falle einer teilweisen oder vollständigen Übertragung von TFA selbst und/oder der Software auf einen Dritten, diesen Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Partner kann die Zustimmung zur Übertragung dieses Vertrages nur verweigern, wenn ernsthafte Zweifel an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers von TFA bestehen. Die Zustimmung des Partners ist nicht erforderlich, wenn die Übertragung auf nach § 15 des Aktiengesetzes verbundene Unternehmen erfolgt.

12.3 Abweichende AGB. Abweichende, widersprechende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn TFA der Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.

12.4 Aufrechnungsverbot. Der Partner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen stützen.

12.5 Verhältnis zu anderen Vereinbarungen. Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung der Parteien im Hinblick auf die Nutzung der Plattform dar und ersetzt etwaige frühere Absprachen in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.6 Salvatorische Klausel. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine solche unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem entspricht, was die Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks vereinbart hätten, wäre ihnen die Unwirksamkeit dieser Bestimmung bei Vertragsschluss bekannt gewesen. Dies gilt entsprechend im Falle von Regelungslücken. § 139 BGB ist nicht anwendbar.

12.7 Schriftform. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, soweit der Vertrag keine abweichende Regelung trifft. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Den Parteien ist bekannt, dass die vereinbarte Schriftform auch durch Übersendung unterzeichneter Erklärungen per Telefax und durch E-Mails gewahrt ist. Mündliche Abreden und telefonische Übermittlung sind hingegen nicht ausreichend. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt unberührt (§ 305b BGB).

12.8 Geltendes Recht, Gerichtsstand. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts-Übereinkommens (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten, einschließlich über seine Wirksamkeit und auch in Bezug auf spätere Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, ist Hamburg.

Bedingungen der Auftragsverarbeitung

Stand: 2.10.2023

Die Bedingungen der Auftragsverarbeitung konkretisieren die Verpflichtungen von Tutoring for All („TFA“) und des Partners zum Datenschutz, die sich aus der im Partnervertrag, einschließlich der Nutzungsbedingungen (gemeinsam „Vertrag“), in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Sie finden Anwendung auf Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte von TFA oder durch TFA Beauftragte personenbezogene Daten im Auftrag des Partners verarbeiten.

1. Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

Aus dem Vertrag ergeben sich der Gegenstand sowie die Dauer des Auftrags. Angaben zu Art und Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden sich insbesondere in Ziffer 1.1., 1.2 und 11. der Nutzungsbedingungen- Über die Kategorien der von der Auftragsverarbeitung betroffenen Personen und die Art der verarbeiteten Daten informiert TFA in der **Anlage 1** dieser Bedingungen der Auftragsverarbeitung. Der Partner kann den zugrundeliegenden Vertrag, einschließlich der Bedingungen der Auftragsverarbeitung, jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß von TFA gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen der Bedingungen der Auftragsverarbeitung vorliegt.

2. Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

2.1 Soweit TFA personenbezogene Daten im Auftrag des Partners verarbeitet, ist der Partner nach den Bedingungen der Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an TFA sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

2.2 Die Weisungen werden durch diese Bedingungen der Auftragsverarbeitung festgelegt und können vom Partner danach schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail) an die von TFA bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die in den Bedingungen der Auftragsverarbeitung nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform vom Partner zu bestätigen.

3. Pflichten von TFA

3.1 TFA darf personenbezogene Daten, die Gegenstand des Auftrags sind, nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Partners verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor und dessen Voraussetzungen werden gewahrt.

3.2 TFA informiert den Partner unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. TFA darf die Umsetzung der Weisung so lange aussetzen, bis sie vom Partner bestätigt oder abgeändert wurde.

3.3 TFA wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten des Partners treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-

Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. TFA hat insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, gemessen am Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer gewährleisten.

TFA hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung zu dokumentieren und dem Partner zur Prüfung bereitzustellen. Die Einzelheiten dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen ergeben sich aus der **Anlage 2** dieser Bedingungen der Auftragsverarbeitung .

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es TFA gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Diese sind TFA entsprechend zu dokumentieren. Dabei darf das Sicherheitsniveau der in **Anlage** genannten Maßnahmen nicht unterschritten werden.

3.4 TFA unterstützt den Partner angemessen bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.

3.5 TFA gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Partners befassten Beschäftigten und anderen für TFA tätigen Personen untersagt ist, die personenbezogenen Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet TFA, dass sich die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zuständigen Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben und diese Vertraulichkeitsverpflichtung auch nach Beendigung des Auftrags fortbesteht.

3.6 TFA unterrichtet den Partner unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Partners bekannt werden.

Eine Meldung von Datenschutzverletzungen muss mindestens enthalten:

- eine Beschreibung des Vorfalls, soweit möglich mit Angabe der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze.
- den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen.
- eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen des gemeldeten Vorfalls, eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Behebung und ggf. Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

3.7 TFA nennt dem Partner den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

3.8 TFA gewährleistet ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO).

3.9 Während der Vertragslaufzeit berichtigt oder löscht TFA auf Weisung des Partners die vertragsgegenständlichen personenbezogenen Daten. Sofern eine datenschutzkonforme Löschung dieser personenbezogenen Daten nicht möglich ist, stellt TFA eine

datenschutzkonforme Vernichtung der Datenträger und Unterlagen, die vertragsgegenständliche personenbezogene Daten enthalten, sicher.

TFA berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen personenbezogene Daten, wenn der Partner dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist.

Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt TFA die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Partner oder gibt diese Datenträger an den Partner zurück, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.

In besonderen, vom Partner zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.

3.10 Personenbezogene Daten, Datenträger sowie sämtliche Dokumente sind nach Auftragsende auf Verlangen (schriftlich oder in Textform) des Partners entweder herauszugeben, sofern sie im Eigentum des Partners sind, oder zu löschen. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der personenbezogenen Daten, so trägt diese der Partner.

4. Pflichten des Partners

4.1 Der Partner hat TFA unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

4.2 Im Falle einer Inanspruchnahme von TFA durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

5. Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Anträgen gemäß Art. 15 bis 21 DS-GVO an TFA, wird TFA die betroffene Person unverzüglich an den Partner verweisen und leitet den Antrag an den Partner weiter. TFA unterstützt den Partner bei der Erfüllung dieser Anträge der betroffenen Personen im erforderlichen Umfang.

6. Nachweismöglichkeiten

6.1 TFA weist dem Partner die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach. TFA verpflichtet sich, dem Partner auf Anforderung die dokumentierten Kontrollen und erforderlichen Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art 32 DS-GVO nachzuweisen.

6.2 Kontrollrechte

TFA verpflichtet sich, den Partner bei seinen Prüfungen gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO zur Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang zu unterstützen.

Die Prüfungen werden durch Partner selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten durchgeführt. Sollte der durch den Partner beauftragte Dritte in einem Wettbewerbsverhältnis zu TFA stehen, hat TFA gegen diesen ein Einspruchsrecht. Beauftragte Dritte müssen durch den

Partner zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. TFA steht das Recht zu, die Abgabe einer separaten Verschwiegenheitserklärung des beauftragten Dritten zu verlangen. Dies gilt insbesondere für die Abgabe von Erklärungen zur berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit.

Eine Prüfung kann insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch weitere Maßnahmen erfolgen. Zu den weiteren Maßnahmen zählen die Anforderung von Zertifizierungen, Berichte zu Datenschutzaudits und Inspektionen vor Ort. Inspektionen vor Ort nimmt der Partner mit angemessener Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten vor. Die Prüfungen müssen ohne Störung des Betriebsablaufs sowie unter Wahrung der Sicherheits- und Vertraulichkeitsinteressen von TFA durchgeführt und ist auf eine Prüfung pro Kalenderjahr beschränkt. Ausgenommen sind anlassbezogene Kontrollen. Jede Partei trägt die ihr entstandenen Kosten der Prüfungen in den vorgenannten Fällen (incl. Nachprüfungen) selbst.

7. Weitere Auftragsverarbeiter (Subunternehmer)

7.1 Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn TFA weitere Auftragnehmer mit der im Vertrag vereinbarten Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt. TFA wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

7.2 Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Partner vorher zugestimmt hat.

7.3 Der Partner stimmt dem Einsatz der nachfolgend genannten Subunternehmer zu:

<p>Als Subunternehmer von TFA:</p> <p>FFT Education Ltd. ("FFT")</p> <p>1st floor, 79 Eastgate Cowbridge Vale of Glamorgan CF71 7AA UK</p>	<p>Technischer Betrieb und Weiterentwicklung der für die Plattform eingesetzten Software</p>
<p>Als Subunternehmer von FFT und Sub-Subunternehmer von TFA:</p> <p>Amazon Web Services EMEA SARL</p> <p>38, avenue John F. Kennedy L-1855 Luxembourg</p>	<p>Hosting der zum Betrieb der Plattform eingesetzten Software (Serverstandort: Frankfurt)</p>

7.4 Vor der Hinzuziehung weiterer oder der Ersetzung aufgeführter Subunternehmer holt TFA die Zustimmung des Partners ein. Der Partner kann der Änderung – innerhalb einer angemessenen Frist – aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund – gegenüber TFA widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, wird dem Partner ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.

7.5 Erteilt TFA Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Partner, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

8. Übermittlung in Drittstaaten

8.1 Eine Übermittlung findet nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen in Drittstaaten außerhalb der EU und des EWR statt, sofern die Voraussetzungen nach Art. 44 ff. DSGVO eingehalten werden.

8.2 Die Parteien halten in diesen Bedingungen der Auftragsverarbeitung fest, auf welche Art und Weise das angemessene Schutzniveau für die Verarbeitung im Drittstaat sichergestellt ist.

<p>FFT Education Ltd. 1st floor, 79 Eastgate Cowbridge Vale of Glamorgan CF71 7AA UK</p>	<p>Das angemessene Datenschutzniveau in UK ist festgestellt durch einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission (Art. 45 Abs. 3 DSGVO).</p>
<p>Amazon Web Services EMEA SARL 38, avenue John F. Kennedy L-1855 Luxembourg</p>	<p>Das angemessene Datenschutzniveau wird hergestellt durch entsprechend modulierte Standarddatenschutzklauseln ggf. inklusive zusätzlicher Schutzmaßnahmen (Art. 46 Abs. 2 litt. c und d).</p>

8.3 Ist hierzu nichts im Vertrag vereinbart, ist die Verarbeitung in einem Drittstaat nur mit vorheriger Zustimmung des Partners zulässig. TFA teilt dem Partner vorab mit, um welche(n) Drittstaat(en) es sich handelt und auf welche Weise das angemessene Schutzniveau im Sinne von Art. 44 ff. DSGVO für die Verarbeitung dort sichergestellt ist.

8.4 TFA stellt einen Kontakt zur Verfügung, den der Partner Betroffenen als Stelle mitteilen kann, bei dem die Garantien verfügbar sind bzw. eine Kopie der Garantie angefordert werden kann.

9. Haftung

Eine zwischen den Parteien im Vertrag vereinbarte Haftungsregelung gilt auch für die Bedingungen der Auftragsverarbeitung.

10. Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

10.1 Sollten die personenbezogenen Daten des Partners bei TFA durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat TFA den Partner unverzüglich darüber zu informieren. TFA wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den personenbezogenen Daten ausschließlich beim Partner als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

10.2 Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen der Auftragsverarbeitung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen von TFA – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

10.3 Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Bedingungen der Auftragsverarbeitung zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen der Auftragsverarbeitung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen der Auftragsverarbeitung im Übrigen nicht.

10.4 Die im Vertrag getroffene Rechts- und Gerichtsstandswahl gilt auch für die Auftragsverarbeitung.

Anlage 1 der Bedingungen der Auftragsverarbeitung

1. Kategorien betroffener Personen

- Schüler:innen
- Tutor:innen

2. Art der Personenbezogenen Daten

a. Schüler:innen

- Nutzer-ID
- Hintergrundinformationen (z.B. Geschlecht, Deutsch als Erst- oder Zweitsprache, Sonderpädagogischer Förderbedarf, Einschränkungen (Dyslexie, Sehstörungen))
- Daten über die Schulklasse (z.B. Klassenstufe, Klassenlehrer bzw. Unterrichtsgruppen)
- Nutzungsdaten (Datum der Anlage bzw. Löschung eines Schülerprofils, Ergebnisse von Eingangstests, Lernverlaufsdaten, Lernstandstests, Dokumentation der Teilnahme an jeder Tutoring-Sitzung bzw. der Abwesenheit,)

Tutor:innen

- Kontakt- und Identifikationsdaten (z.B. Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Name des schulischen Arbeitgebers)
- Nutzungsdaten (Datum der An- und Abmeldung, Daten über betreute Schüler:innen und deren Lernverlauf)

Anhang 2 des Auftragsvertragsvertrags – Technische und Organisatorische Maßnahmen

Dr. Ekkehard Thümler, Geschäftsführer der Tutoring for All gUG, gewährleistet im Rahmen der auftragsgemäßen Verarbeitung von Personenbezogenen Daten die gesetzlich erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Folgende Maßnahmen werden bei der Verarbeitung eingehalten:

1. Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten (Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Pseudonymisierung und Verschlüsselung sollen gewährleisten, dass selbst bei unbefugtem Zugriff Dritter auf das System keine Kenntnis von den personenbezogenen Daten erlangt wird oder wenigstens ein Personenbezug nicht ohne Weiteres hergestellt werden kann.

Folgende Maßnahmen wurden getroffen:

- Trennung der Zuordnungsdaten und Aufbewahrung in getrenntem und abgesichertem System (möglichst verschlüsselt)
- Interne Anweisung, personenbezogene Daten im Fall einer Weitergabe oder nach Ablauf der gesetzlichen Löschfrist möglichst zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren
- Verschlüsselung von E-Mails
- Ablage von Daten in (verschlüsselnden) Datenbanken

2. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

2.1. Zutrittskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren:

- gesicherter Eingang
- Festlegung der befugten Personen einschließlich des Umfangs der Befugnisse
- Schlüsselregelung

- Personenkontrolle beim Zugang durch Pförtner, Ausweiselese oder Schlüsselssystem, Codekarten
- Abschließen der Räume mit Sicherheitsschlössern
- Gerätesicherung
- spezielle Regelung für Reinigung, Wartung, Reparatur, Besucher
- bauliche Vorkehrungen (Gitter, undurchsichtige Scheiben, Sichtblenden, Raumteiler)

2.2. Zugangskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können:

- Festlegung und Kontrolle der Befugnisse (Zuordnung bestimmter Personalcomputer zu bestimmten Funktionen, etwa den Zugriff auf eine bestimmte Datenbank);
- Identifikation sowie Berechtigungsprüfung der Benutzer
- enge Begrenzung der befugten Benutzer, Einrichten einer formalen Benutzerverwaltung
- Signaturverfahren zur Identifizierung eines Benutzers
- Vergabe von Passwörtern
- Zugriffsbeschränkungen
- Protokollierung der Benutzung sowie von Missbrauchsversuchen
- regelmäßige Auswertung der Protokolle
- Sanktionen bei fehlerhaften Zugangsversuchen (Zeitsperren, Ungültigkeit der Chipkarte u.ä.);
- Verschlüsselung und digitale Signaturen

Spezielle Maßnahmen für Personalcomputer:

- Passwortschutz
- spezielle Sicherheitssoftware

- ☒ im Internet: Verwendung von Firewalls, digitaler Signaturen und Verschlüsselungsverfahren
- ☒ Einrichtung von logischen Netzwerken (VPN), oder sicheren Übertragungstechniken beispielsweise IPSEC

2.3. Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können:

- ☒ Festlegen und Kontrolle der Zugriffsbefugnisse, differenziert nach Daten, Programmen und Zugriffsart (Trennung auch bei den Datenträgern vornehmen, d.h. unterschiedliche Partitionen vornehmen)
- ☒ Identifikation der Zugreifenden
- ☒ Protokollierung der Zugriffe sowie von Missbrauchsversuchen
- ☒ Auswertung der Protokolle
- ☒ Authentisierung (Chipkarte, Passwort)
- ☒ Einschränkung der freien Abfragemöglichkeit
- ☒ Funktionsbegrenzung (funktionell/zeitlich)
- ☒ Zuordnung einzelner Personalcomputer ausschließlich für bestimmte Personen und/oder Funktionen (Lesen, Schreiben, Ändern usw.)
- ☒ automatisches log-off;

Spezielle Maßnahmen für Personalcomputer:

- ☒ Benutzerspezifische, abgestufte Rechteverwaltung auf Unterverzeichnis- und Dateiebene

2.4. Trennungskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden könne, beispielsweise durch logische und physikalische Trennung der Daten:

- Trennung von Produktiv- und Testumgebung
- Physikalische Trennung (Systeme/Datenbanken/Datenträger)
- Steuerung über Berechtigungskonzept
- Festlegung von Datenbankrechten

3. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Für die Integrität sind Daten gegen unbeabsichtigte Zerstörung und unbeabsichtigte Schädigung zu schützen. Die Daten müssen daher korrekt, unverändert und verlässlich sein.

3.1. Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist:

- Protokollierung der Abruf- und Übermittlungsaktivitäten

Spezielle Maßnahmen für Personalcomputer:

- Lese-/Schreib-Schutz der lokalen Festplatte gegenüber anderen Netzanwendern;

3.2. Eingabekontrolle

Maßnahmen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind:

- Datenerfassungsanweisungen
- automatisierte Protokollierung der Dateneingabe, Änderung oder Löschung
- automatisierte Protokollierung der Administrator-Aktivitäten
- Sicherung der Protokolldaten gegen Verlust oder Veränderung
- Auswertungsverfahren für automatisiert erstellte Protokolldaten

- Aufzeichnungen über die Datenerfassungskräfte sowie der zur Dateneingabe, Änderung oder Löschung berechtigten Personen
- Protokollierung der Eingaben, Änderung und Löschung in besonderen Protokolldateien

Spezielle Maßnahmen für vernetzte Personalcomputer:

- automatisierte Protokollierung der Dateneingabe, Änderung oder Löschung
- Protokollierung gescheiterter Zugriffsversuche
- Protokollierung der Aktivitäten des Systemverwalters und sämtlicher Benutzer
- Protokollierung aller Aktivitäten auf dem Server

4. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

4.1. Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass Personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (z.B. bei Strom- und Hardwareausfällen, Wassereintrüben und Blitzschlägen):

- Ausarbeitung eines Datensicherungskonzepts, beispielsweise: Montag bis Donnerstag Differenzsicherung, Freitag Vollsicherung, Großvater-Vater-Sohn-Prinzip für die Speicherung
- Einrichtung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung
- Datenübergabe nur verschlüsselt, sodass nur der Auftragnehmer entschlüsseln kann
- Dokumentation der Sicherungsläufe erstellen und aufbewahren
- Restore-Funktionen testen

4.2. Belastbarkeit

Die Belastbarkeit („*resilience*“) betrifft die Sicherheit bei Angriffen von außen. Belastbarkeit ist die Fähigkeit, Angriffen zu widerstehen bzw. Systeme nach einer Attacke zügig wieder in funktionsfähigen Zustand zu bringen.

Folgende Maßnahmen zur Gewährleistung der Belastbarkeit hat die Gesellschaft getroffen:

- ☒ Ausreichende Dimensionierung der Systeme anhand der zu erwartenden Nutzung (im Sinne der Skalierung), beispielsweise anhand der Anzahl der Nutzer oder der Aktionen, sowie im Hinblick auf mögliche Angriffe, beispielsweise in Form von Denial of Service (DoS)-Attacken, gehören.
- ☒ Redundanter Aufbau des Systems mit Techniken der Lastbalance („load balancing“) (für Fälle starker Beanspruchung oder zur Abwehr von Angriffen).

5. Wiederherstellung des Zugangs (Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO)

- ☒ Risikomanagement und Sofortmaßnahmenkatalog mit kalkulierbaren Ausfallzeiten

6. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO)

6.1. Datenschutz-Management

- ☒ Software-Lösungen für Datenschutzmanagement im Einsatz
- ☒ Zentrale Dokumentation aller Verfahrensweisen und Regelungen zum Datenschutz mit Zugriffsmöglichkeiten für Mitarbeiter nach Bedarf
- ☒ Dokumentiertes Sicherheitskonzept
- ☒ Mindestens jährliche Überprüfung der Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen
- ☒ Datenschutzbeauftragter
- ☒ Schulung von Mitarbeitern
- ☒ Datenschutz-Folgenabschätzung bei Bedarf
- ☒ Formalisierter Prozess zur Bearbeitung von Auskunftsanfragen Betroffener
- ☒ Sonstige Maßnahmen:

FFT Education ist nach ISO 27001 sowie dem britischen Cyber Essentials Scheme zertifiziert.

6.2. Incident-Response-Management

Unterstützung bei der Reaktion auf Sicherheitsverletzungen:

- ☒ Einsatz von Firewalls, Spamfilter oder Virensclannern mit regelmäßiger Aktualisierung
- ☒ Dokumentierter Prozess zur Erkennung und Meldung von Sicherheitsvorfällen oder Datenpannen
- ☒ Formaler Prozess und Verantwortlichkeiten zur Nachbearbeitung von Sicherheitsvorfällen oder Datenpannen

6.3. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen

- ☒ Erhebung nur von für den Zweck erforderlichen Personenbezogenen Daten
- ☒ Einfache Ausübung des Widerrufsrechts Betroffener durch technische Maßnahmen